

Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Christian Riegler

Postadresse: c/o BMWFW, z.H. Abteilung IV/6, Teinfaltstraße 8, 1010 Wien
Tel.: +43/1/53120-5857 oder 5831 | Fax: +43/1/53120-995857 oder 995831 | E-Mail: koko.oeh@bmwfw.gv.at

Stellungnahme der Kontrollkommission zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 und das Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG geändert werden

Die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft möchte in Hinblick auf die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des HSG 2014 nachfolgende Stellungnahme und darüber hinaus zusätzliche Anregungen für Änderungen abgeben:

ad § 40 HSG 2014:

In der langen Entwicklungsgeschichte der die Belange der Studierendenvertretung regelnden Gesetze, hat sich die parallele Verwendung der Begriffe Jahresvoranschlag, Budget und Budgetierung herausgebildet.

Es wird daher angeregt, an einer passenden Stelle die Äquivalenz von Begrifflichkeiten festzuhalten, z.B. durch folgende einmalige klärende Klammersetzung: „*Jahresvoranschlag (Budget) sowie Erstellung des Jahresvoranschlags (Budgetierung)*“

- **ad Abs. 1:**

Die Neufassung sieht nun keine Mindestgliederung für den Jahresvoranschlag (JVA) mehr vor. Dies ist nachvollziehbar, da in der Praxis bereits umfangreichere Detaillierungen gebräuchlich sind und sich damit bereits ein höheres Mindestniveau der Gliederung herausgebildet hat. Allerdings liegt der Schwerpunkt des Jahresvoranschlags auf der internen Struktur der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (HH) und der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Organe. Ergänzend sollte berücksichtigt werden, dass für die HH der JVA zur Erstellung eines Budget-Ist-Vergleichs in der Struktur der Erfolgsrechnung des Jahresabschlusses (Ermittlung des Gebarungserfolgs der Periode) benötigt wird. Auf Grund der Heterogenität der HH sind einem sachverständigen Dritten die Nachvollziehbarkeit und ein Vergleich nicht möglich (Grundsatz der leichten Kontrollierbarkeit).

Daher wird angeregt Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Der Jahresvoranschlag in der organ- und referatsbezogenen Gliederung ist in einen rechnerisch übereinstimmenden Jahresvoranschlag in der Gliederung der Erfolgsrechnung des Jahresabschlusses überzuleiten, der Auskunft über die Gebarung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft insgesamt gibt.“

- **ad Abs. 3**

Es erfolgt nunmehr eine Referenzierung auf die §§ 268 bis 276 UGB, welche die an nachfolgender Stelle vorgenommene Zitierung des § 274 obsolet werden lässt, wobei deren Zutreffen in Hinblick auf die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften auch hinterfragt werden könnte.

Daher wird angeregt Abs. 3 wie folgt zu ändern:

Ersetzen der Textstelle „...Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB über ...“ durch „... Bestätigungsvermerk über ...“.

- **ad Abs. 5**

Um eine Abdeckung der Inhalte zu gewährleisten, die bisher in den Richtlinien der Kontrollkommission geregelt werden, wird folgende Ergänzung zur Neufassung der Verordnungsermächtigung angeregt:

... zur näheren Regelung der Erstellung von Jahresvoranschlägen (Budgetierung) sowie von Jahresabschlüssen beantragen. Darin sind insbesondere die jeweiligen allgemeinen Grundsätze sowie deren Konkretisierung für einzelne Positionen für die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresabschlusses, weiters die jeweiligen Mindestinhalte (Rechenwerke, anzuführende Positionen) und deren jeweilige Gliederung für den Jahresvoranschlag sowie für den Jahresabschluss und die Grundsätze der Ausgestaltung des Budget-Ist-Vergleichs zu präzisieren.

- **ad Abs. 6**

Um eine Abdeckung der Inhalte zu gewährleisten, die bisher in den Richtlinien der Kontrollkommission geregelt werden, wird folgende Ergänzung zur Neufassung der Verordnungsermächtigung angeregt:

„Darin sind insbesondere die allgemeinen Grundsätze der Prüfung von Jahresabschlüssen von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und deren Wirtschaftsbetrieben, die Beauftragung und der Prüfungsauftrag, der Umfang der Prüfung sowie die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses (insbesondere auch der Bestätigungsvermerk) und Informationspflichten gegenüber der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder der Kontrollkommission zu präzisieren. Zu prüfende Inhalte oder zu gebende Informationen können auch anhand von bei der Prüfung zu verwendenden Musterformularen konkretisiert werden.“

Ad § 22 Abs. 1 HSG 2014:

Mit dem HSG 2014 wurde neu geregelt, dass Tätigkeitsberichte der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften auch der Kontrollkommission zu übermitteln sind. Auf Grund der großen Anzahl an Körperschaften öffentlichen Rechts, sowie des Umfangs der einzelnen Tätigkeitsberichte führt dies zu einem unverhältnismäßig hohen zeitlichen Behandlungsaufwand bei der Kontrollkommission. Der Nutzen der Auswertung dieser Dokumente ist allerdings marginal, da diese fast ausschließlich keine für die Aufgabenerfüllung der Kontrollkommission

relevanten Informationen enthalten. Auch erfolgt auf Grund der derzeitigen Regelung eine Doppelauswertung der Tätigkeitsberichte sowohl durch die Aufsichtsbehörde (Übermittlung der Tätigkeitsberichte an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister) sowie durch die Kontrollkommission. Da der Informationsbedarf der Aufsichtsbehörde über jenen der Kontrollkommission (Fokus Haushaltsführung) hinausgeht, erscheint es aus einer Kosten-Nutzen-Betrachtung sinnvoller, das knappe Zeitbudget der Kontrollkommission auf zentrale Kommissionsaufgaben zu fokussieren.

Daher wird angeregt § 22 Abs. 1 HSG 2014 derart zu ändern, dass die Tätigkeitsberichte nicht mehr der Kontrollkommission zu übermitteln sind.

Ad § 41 Abs. 4 HSG 2014:

§ 41 Abs. 4 HSG 2014 sieht eine Erleichterung für Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften mit weniger als 2500 ordentlichen Mitgliedern vor, indem von diesen keine Vermögensrechnung erstellt werden muss. Auf Grund des großen Anstiegs an kleinen Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen des HSG 2014 kommt dieser Regelung nun größere Bedeutung zu.

Neben einer Erleichterung im Arbeitsaufwand für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften ist mit dieser Regelung der große Nachteil verbunden, dass über den Jahresabschluss keinerlei Information über das Vermögen, aber - aus der Sicht der Kontrollkommission bedeutsamer - über bestehende Verbindlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften gewonnen werden kann. Außerhalb der betroffenen kleinen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften besteht daher kein Einblick, ob Verbindlichkeiten von wesentlicher Bedeutung bestehen. Auf Grund der gestiegenen Zahl an kleinen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften könnte sich hier in Hinblick auf die Haushaltsführung ein zukünftiger Problembereich entwickeln.

Die Kontrollkommission regt daher an, eine Streichung dieser angeführten Erleichterung für Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften mit weniger als 2500 ordentlichen Mitgliedern zu erwägen oder zumindest ergänzende Informationen im Jahresabschluss zu ausgewählten Vermögensbereichen bzw. Verbindlichkeiten vorzusehen.

Im Namen und Auftrag der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft: Univ.-Prof. Dr. Christian Riegler, Vorsitzender der Kontrollkommission